Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang | Düsseldorf, den 10. Dezember 2015 | Nummer 50

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

359 Anerkennung einer Stiftung (Detlef Kramer – Stiftung für Kinder) S. 489

360 Anerkennung einer Stiftung (GESA-Stiftung) S. 490

361 Kündigung der örV zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Kommunen auf dem Gebiet der Rattenbekämpfung S. 490

362 örV zur Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Feuerschutz zwischen der Stadt Mönchengladbach, der Gemeinde Jüchen und dem Rhein-Kreis Neuss S. 491

363 Verkehrslandeplatz Schwarze Heide in Hünxe - Bauschutzbereich S. 494

364 Antrag der Firma AVG Baustoffe Duisburg GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 495

365 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Grillo-Werke AG in Duisburg S. 495

366 Planfeststellungsbeschluss Deichsanierung Düsseldorf in der Ortslage Himmelgeist 1. Bereich Station 0+000 bis 0+682 "Schlossmeierhof" zwischen Rheinstrom-km 728,92 und 729,33 - rechtes Ufer S. 496

367 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Lippeverbandes S. 497

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

368 Bekanntmachung Zweckverband Naturpark Bergisches Land S. 497

369 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf S. 498

Beilage: 1 Karte DIN A 4 zu Ziffer 363

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, dem 17. Dezember 2015, als Ausgabe 51/52.
Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, dem 09.12.2015, um 10.00 Uhr.
Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt 1 des Jahres 2016 ist am Donnerstag, dem 7. Januar 2016.
Hierzu ist am Dienstag, dem 29. Dezember 2015, Redaktionsschluss.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

359 Anerkennung einer Stiftung (Detlef Kramer – Stiftung für Kinder)

Bezirksregierung
21.13 -St.1752

Düsseldorf, den 02. Dezember 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Detlef Kramer – Stiftung für Kinder“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 13.10.2015 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.489

360 Anerkennung einer Stiftung (GESA-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St.1812

Düsseldorf, den 02. Dezember 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„GESA-Stiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 05.10.2015 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.490

361 Kündigung der örV zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Kommunen auf dem Gebiet der Rattenbekämpfung

Bezirksregierung
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 27. November 2015

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Rattenbekämpfung durch den Kreis Mettmann vom 29.10.2015 bekannt.

I.A.
Markus Liehr

Kreis Mettmann

Vereinbarung
zur Durchführung der Rattenbekämpfung
im Kreis Mettmann

Die Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld Rhld., Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert, Wülfrath und der Kreis Mettmann schließen folgende Vereinbarung:

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die durch den Kreis Mettmann ausgesprochene Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann vom 22.12.95 nicht bereits zum 31.12.15, sondern erst zum 31.12.16 Wirkung entfaltet.

Ratingen, den 29.10.15
Kreis Mettmann
Der Landrat
Thomas Hendele

Ratingen, den 29.10.15
Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
Christoph Schultz

Ratingen, den 29.10.15
Stadt Haan
Die Bürgermeisterin
Dr. Bettina Warnecke

Ratingen, den 29.10.15
Stadt Heiligenhaus
Der Bürgermeister
Dr. Jan Heinisch

Ratingen, den 29.10.15
Stadt Hilden
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

Ratingen, den 29.10.15
Stadt Langenfeld
Der Bürgermeister
Frank Schneider

Ratingen, den 29.10.15
Stadt Mettmann
Der Bürgermeister
Thomas Dinkelmann

Ratingen, den 29.10.15
Stadt Monheim am Rhein
Der Bürgermeister
Daniel Zimmermann

Ratingen, den 29.10.15
Stadt Ratingen
Der Bürgermeister
Klaus Pesch

Ratingen, den 29.10.15
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Dirk Lukrafka

Ratingen, den 29.10.15
Stadt Wülfrath
Die Bürgermeisterin
Dr. Claudia Panke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.490

362 örV zur Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Feuerschutz zwischen der Stadt Mönchengladbach, der Gemeinde Jüchen und dem Rhein-Kreis Neuss

Bezirksregierung
31.01.01-MG-GkG-87

Düsseldorf, den 02. Dezember 2015

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mönchengladbach, der Gemeinde Jüchen und dem Rhein-Kreis Neuss vom 17.08./20.08./27.08.2015 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mönchengladbach, der Gemeinde Jüchen und dem Rhein-Kreis Neuss zur Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Objekten mit Überbauung der Gebietskörperschaftsgrenzen vom 17.08./20.08./27.08.2015 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Buschwa

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Objekten mit Überbauung der Gebietskörperschaftsgrenzen zwischen dem Rhein-Kreis Neuss, der Gemeinde Jüchen und der Stadt Mönchengladbach

zwischen dem Rhein-Kreis Neuss, vertreten durch den Landrat Hans-Jürgen Petrauschke, Oberstraße 91, 41460 Neuss,

der Gemeinde Jüchen, vertreten durch den Bürgermeister Harald Zillikens, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen

und

der Stadt Mönchengladbach, vertreten durch den Oberbürgermeister Hans Wilhelm Reiners, Rathausplatz 1, 41061 Mönchengladbach.

Gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Artikel 9 Fünftes Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) in Verbindung mit § 1 Abs. 7 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 in der zur Zeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Fünftes Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), sowie der Beschlüsse des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss vom 23.06.2015, des Rates der Gemeinde Jüchen vom 18.06.2015 und des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 29.04.2015 wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Im Hinblick darauf, dass insbesondere im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Gewerbeflächen Bauwerke errichtet werden sollen bzw. in der Errichtung befindlich sind, deren zusammenhängende Bebauung die Gebietskörperschaftsgrenze zwischen dem Rhein-Kreis Neuss bzw. der Gemeinde Jüchen und der Stadt Mönchengladbach überschreitet, besteht die Notwendigkeit, Regelungen zur Objektversorgung im Hinblick auf die Maßnahmen der vorbeugenden Gefahrenabwehr und der Gefahrenabwehr zwischen dem Rhein-Kreis Neuss, der Gemeinde Jüchen und der Stadt Mönchengladbach zu treffen. Daher schließen die Beteiligten diese delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit nachfolgendem Inhalt ab.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) [1] Hinsichtlich der in § 2 und in der Tabelle 1 der Anlage zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten gebietsgrenzenüberschreitenden Objekte überträgt der Rhein-Kreis Neuss seine Aufgaben nach § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 4, § 5, § 6 und §§ 29-31 FSHG NRW der Stadt Mönchengladbach.

(2) [1]Die Gemeinde Jüchen überträgt in Bezug auf die in § 2 näher bezeichneten gebietsgrenzenüberschreitenden Objekte (Tabelle 1 der Anlage) ihre Aufgaben nach § 1 Abs. 1, § 7, § 6 und § 26 FSHG NRW der Stadt Mönchengladbach.

(3) [1]Die Stadt Mönchengladbach ist aufgrund der in den Absätzen 1 und 2 benannten Übertragungen bei Objekten im Sinne des § 2 für die vorbeugende Gefahrenabwehr und die Gefahrenabwehr auf Grundlage des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung sachlich und örtlich zuständig.

(4) [1]Mit der Übertragung der oben genannten Aufgaben durch den Rhein-Kreis Neuss und die Gemeinde Jüchen wird der Stadt Mönchengladbach gleichzeitig die Hoheit übertragen, für die von der Vereinbarung betroffenen Objekte satzungsgemäß anfallende kommunale Abgaben und Kostenersatz zu regeln, die bei Leistungsinanspruchnahme von Einrichtungen der Stadt Mönchengladbach auf dem Hoheitsgebiet des Rhein-Kreises Neuss bzw. der Gemeinde Jüchen im Rahmen des durch diese Vereinbarung übertragenen Umfangs anfallen.
[2]Das Nähere regelt § 7 dieser Vereinbarung.

(5) [1]Die Stadt Mönchengladbach überträgt in Bezug auf die in § 2 näher bezeichneten gebietsgrenzenüberschreitenden Objekte (Tabelle 2 der Anlage) ihre Aufgaben nach § 1 Abs. 1, § 7, § 6 und § 26 FSHG NRW der Gemeinde Jüchen. Die Absätze 3 und 4 geltend entsprechend.

(6) [1] Hinsichtlich der in § 2 und und in der Tabelle 2 der Anlage zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten gebietsgrenzenüberschreitenden Objekte überträgt die Stadt Mönchengladbach ihre Aufgaben nach § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 4, § 5, § 6 und §§ 29-31 FSHG NRW dem Rhein-Kreis Neuss. [2]Die Absätze 3 und 4 gelten im Rahmen seiner Zuständigkeit entsprechend für den Rhein-Kreis Neuss.

§ 2 Gebietsgrenzenüberschreitende Objekte

(1) [1]Die Vertragspartner legen in der als „Anlage Objektliste" dieser Vereinbarung beigefügten Anlage diejenigen gebietsgrenzenüberschreitenden Objekte fest, auf die die Regelungen dieser Vereinbarung Anwendung finden sollen. [2]Zur hinreichenden Bestimmtheit sind die Objekte in der Anlage entsprechend den für die Führung eines Liegenschaftskatasters geltenden Darstellungen und Beschreibungen im Sinne von § 11 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Landvermessung und das Liegenschaftskataster vom 01.03.2005 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der zugehörigen Durchführungsverordnung vom 25.10.2006 in der bei Abschluss dieser Vereinbarung gültigen Fassung aufzuführen. [3]Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten dabei für die bebauten und unbebauten Teile der in der Anlage benannten Objekte.

(2) [1]Die Anlage kann jederzeit von den Vertragspartnern geändert werden. [2]Hierzu bedarf es der Einigung der für die Aufgaben nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung zuständigen Stellen beim Rhein-Kreis Neuss, der Gemeinde Jüchen und der Stadt Mönchengladbach.

§ 3 Zusammenarbeit der Leitstellen bei Realbrandereignissen

(1) [1]Kommt es in Zusammenhang mit einem gebietsgrenzenüberschreitenden, in Tabelle 1 der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführten Objekt, zu einem Realbrandereignis, ist die Leitstelle der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach verpflichtet, die Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss unverzüglich über dieses Ereignis in Kenntnis zu setzen. [2]Erreicht die Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss ein Notruf im Zusammenhang mit einem gebietsgrenzenüberschreitenden Objekt, ist dieser an die Leitstelle der Feuerwehr Mönchengladbach weiterzuleiten. [3]Der Rhein-Kreis Neuss stellt sicher, dass gebietsgrenzenüberschreitende Objekte durch geeignete Maßnahmen in seiner Leitstellensoftware kenntlich gemacht werden, damit eine Identifizierung des Objektes und entsprechende Weiterleitung des Notrufes an die Leitstelle der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach ohne zeitlichen Verzug erfolgen kann.

(2) [1]Kommt es in Zusammenhang mit einem gebietsgrenzenüberschreitenden, in Tabelle 2 der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführten Objekt, zu einem Realbrandereignis, ist die Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss verpflichtet, die Leitstelle der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach unverzüglich über dieses Ereignis in Kenntnis zu setzen. [2]Erreicht die Leitstelle der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach ein Notruf im Zusammenhang mit einem gebietsgrenzenüberschreitenden Objekt, ist dieser an die Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss weiterzuleiten. [3]Die Stadt Mönchengladbach stellt sicher, dass gebietsgrenzenüberschreitende Objekte durch geeignete Maßnahmen in ihrer Leitstellensoftware kenntlich gemacht werden, damit eine Identifizierung des Objektes und entsprechende Weiterleitung des Notrufes an die Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss ohne zeitlichen Verzug erfolgen kann.

§ 4 Brandmeldeanlagen gebietsüberschreitender Objekte

(1) [1]Brandmeldeanlagen gebietsgrenzenüberschreitender Objekte im Bereich der Tabelle 1 der Anlage zu dieser Vereinbarung werden auf die Leitstelle der Feuerwehr Mönchengladbach aufgeschaltet. [2]Hierbei gelten die technischen Aufschaltbedingungen der Stadt Mönchengladbach.

(2) [1]Brandmeldeanlagen gebietsgrenzenüberschreitender Objekte im Bereich der Tabelle 2 der Anlage zu dieser Vereinbarung werden auf die Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss aufgeschaltet. [2]Hierbei gelten die technischen Aufschaltbedingungen des Rhein-Kreises Neuss.

§ 5 Feuerwehreinsatzpläne

(1) [1]Für jedes in der Anlage in Tabelle 1 nach § 2 festgelegte Objekt stellt die Stadt Mönchengladbach der Gemeinde Jüchen einen Satz Feuerwehreinsatzpläne zur Verfügung. [2]Die Pläne werden nach den in der Stadt Mönchengladbach geltenden Bearbeitungshinweisen für Feuerwehreinsatzpläne erstellt.

(2) [1] Für jedes in der Anlage in Tabelle 2 nach § 2 festgelegte Objekt stellt die Gemeinde Jüchen der Stadt Mönchengladbach einen Satz Feuerwehreinsatzpläne zur Verfügung. [2]Die Pläne werden nach den in der Gemeinde Jüchen geltenden Bearbeitungshinweisen für Feuerwehreinsatzpläne erstellt.

§ 6 Kosten

[1]Die Aufgabenerfüllung der in § 1 benannten übertragenen Aufgaben erfolgen untereinander unentgeltlich. [2]Hiervon unbeschadet sind solche Ansprüche gegen Dritte, die sich aus § 41 FSHG NRW ergeben können.

§ 7 Anzuwendendes Satzungsrecht

[1]Aufgrund von § 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten der Stadt Mönchengladbach im Rahmen dieser Vereinbarung die Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach vom 23.06.2003 (Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach Seite 136) in ihrer jeweils gültigen Fassung oder eine entsprechende Nachfolgeregelung Anwendung. [2]Auf die Tätigkeiten der Gemeinde Jüchen findet die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jüchen vom 10.12.2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 8 Aufnahme weiterer Objekte

[1]Für den Fall, dass auch andere Objekte, welche die Gebietsgrenze zwischen dem Rhein- Kreis Neuss und der Stadt Mönchengladbach im Bereich der Gemeinde Jüchen überschreiten, zukünftig wie gebietsgrenzenüberschreitende Objekte im Sinne des § 2 dieser Vereinbarung behandelt werden sollen, werden die Stadt Mönchengladbach, der Rhein-Kreis Neuss und die Gemeinde Jüchen Gespräche mit dem Ziel einer Einbeziehung der grenzüberschreitenden Objekte in diese Vereinbarung bzw. den Beitritt zu dieser Vereinbarung führen, soweit dies rechtlich möglich ist.

§ 9 Gegenseitiges Einvernehmen

[1]In allen Fragen der Durchführung oder Beendigung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Vertragsparteien anzustreben. [2]Bei Streitigkeiten wird die Bezirksregierung Düsseldorf zur Schlichtung eingeschaltet.

§ 10 Salvatorische Klausel

[1]Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung nebst zugehöriger Anlage oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. [2]Das gleiche gilt, sollte sich herausstellen, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. [3]Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei einer späteren Aufnahme den Punkt bedacht hätten.

§ 11 Laufzeit

[1] Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. [2]Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen. [3]Die Kündigung hat den übrigen Vertragspartnern gegenüber schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Schriftform

[1] Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung nebst zugehöriger Anlage bedürfen der Schriftform.

§ 13 Ausfertigungen

[1] Diese Vereinbarung wird nebst zugehöriger Anlage vierfach gleichlautend ausgefertigt. [2]Je eine Ausfertigung erhalten die Vertragspartner sowie die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 14 Inkrafttreten

[1] Diese Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit am Tage nach der Bekanntmachung dieser Vereinbarung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Für den Rhein-Kreis Neuss
Neuss, den 20.08.2015

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Gemeinde Jüchen
Jüchen, den 27.08.2015

Harald Zillikens
Bürgermeister

Für die Stadt Mönchengladbach
Mönchengladbach, den 17.08.2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.491

363 Verkehrslandeplatz Schwarze Heide in Hünxe - Bauschutzbereich

Bezirksregierung
26.01.01.02-6 VLP

Düsseldorf, den 20. November 2015

ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE

Festsetzung des beschränkten Bauschutzbereiches für den VLP Schwarze Heide

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I. Entscheidung

a) Hiermit wird um den Verkehrslandeplatz (VLP) Schwarze Heide ein zweistufiger Bauschutzbereich gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) festgesetzt.

b) Die konkrete Lage ergibt sich verbindlich aus der kartografischen Darstellung (Anlage 1).

II. Begründung

Auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.11.2008 ist die Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes (VLP) Schwarze Heide auf 1.500 m verlängert und entsprechend der Bahnmittelpunkt (Flugplatzbezugspunkt) in Richtung Westen verschoben worden. Hieraus folgt die Notwendigkeit der entsprechenden Verlegung des bestehenden beschränkten Bauschutzbereiches (1,5 km Umkreis).

Darüber hinaus wird von der nun mehr in § 17 LuftVG geschaffenen 2. Stufe (4 km Umkreis) des Bauschutzbereiches Gebrauch gemacht.

Bei einem Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG handelt es sich um einen sogenannten ‚beschränkten Bauschutzbereich'. Dieser kann von mir, als zuständiger Luftfahrtbehörde bestimmt werden, wenn ich dieses zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit für erforderlich halte.

Die Einrichtung der 2. Stufe des Schutzbereiches ist erforderlich, weil der Schutzbereich des 1,5 km Radius allein für eine 1.500 m lange Bahn nicht ausreicht. Dieser Schutzbereich dehnt sich gerade in den erheblichen Bereichen vor den Bahnenden nur 750 m weit aus und erreicht somit nicht annähernd die für einen sicheren Flugbetrieb erforderliche Ausdehnung.

Um im Interesse aller Beteiligten sicherzustellen, dass eine mögliche Störung des Luftverkehrs – und damit eine Gefährdung der Sicherheit - durch die Errichtung einer baulichen Anlage an einem bestimmten Standort bereits im Vorfeld ausgeschlossen wird, ist die Erweiterung der Zustimmungsbedürftigkeit auf einen Radius von vier Kilometern um den Landeplatzbezugspunkt für Errichtungen ab 25 m und höher daher dringend geboten.

Weder die Verschiebung des 1,5 km Radius, noch die Einrichtung des erweiterten Bauschutzbereiches bedeuten grundsätzliche Nachteile. Konkret bedeutet die Einrichtung des Bauschutzbereiches kein generelles Bauverbot, sondern lediglich, dass in den festgelegten Bereichen vor der Umsetzung eines Bauvorhabens bei mir, als zuständige Luftfahrt-behörde, um vorherige Zustimmung zu dem Vorhaben ersucht werden muss. Ein Eingriff in Eigentums- oder Nutzungsrechte an Grund und Boden liegt durch diese Festsetzung nicht vor.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Entscheidung gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez. Dlugosch

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.494

364 Antrag der Firma AVG Baustoffe Duisburg GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung
52.03-0989401-0000-643

Düsseldorf, den 01. Dezember 2015

In dem Genehmigungsverfahren der Firma AVG Baustoffe Duisburg GmbH, Mausegatt 40, 47228 Duisburg zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Mausegatt 40 in 47228 Duisburg, Gemarkung Rheinhausen, Flur 24, Flurstücke 1952 und 2060, wird die Frist für die Auslegung der Antragsunterlagen bis zum 11.01.2016 verlängert. Grund hierfür ist die Schließung des Bezirksamtes Rheinhausen in der 53. Kalenderwoche. Die Frist zur Abgabe möglicher Einwendungen gegen das Vorhaben verlängert sich dementsprechend bis zum 25.01.2016.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.495

365 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Grillo-Werke AG in Duisburg

Bezirksregierung
53.01-100-53.0117/12/0401M1

Düsseldorf, den 25. November 2015

Antrag der Grillo-Werke AG auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Schwefelsäureherstellung

Die Grillo-Werke AG hat mit Datum vom 02.07.2012 einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Schwefelsäureherstellung durch Errichtung und Betrieb einer neuen Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure auf dem Betriebsgelände Buschstr. 95 in 47166 Duisburg gestellt.

Antragsgegenstand ist:

a. Errichtung und Betrieb einer Schwefelsäureanlage durch Byquik-Verfahren,
b. Errichtung einer Transferleitung für Schwefelsäure von der BAYQIK-Anlage zu den vorhandenen Schwefelsäuretanks,
c. Errichtung und Betrieb von Ver- und Entsorgungsleitungen für Schwefeldioxid zwischen der bereits am Standort vorhandene Spaltanlage und der Byquik-Anlage,

d. Nutzung der vorhandenen Lagertanks (B 1354, B0003 und B0004) der Schwefeldioxidanlage und

e. Errichtung und Betrieb eines neuen Nasskühlturms

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Heyer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.495

366 Planfeststellungsbeschluss Deichsanierung Düsseldorf in der Ortslage Himmelgeist 1. Bereich Station 0+000 bis 0+682 "Schlossmeierhof" zwischen Rheinstrom-km 728,92 und 729,33 - rechtes Ufer

Bezirksregierung
54.04.01.19.2013/01

Düsseldorf, den 30. November 2015

Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.11.2015 mit dem Aktenzeichen 54.4.01.19.2013/01 in dem Verfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 100, 101, 102, 104, 107, 113, 136 und 140 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i.V.m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 2, 4 ff Landschaftsgesetz (LG) sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) **zur Errichtung einer Hochwasserschutzanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Ortslage Himmelgeist, 1. Abschnitt, 1. Bereich „Schlossmeierhof“** liegt mit den Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW

in der Zeit vom 14.12.2015 bis zum 23.12.2015 einschließlich
und vom 04.01.2016 bis zum 06.01.2016 einschließlich

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung) bei der

Landeshauptstadt Düsseldorf,
Stadtentwässerungsbetrieb, Abteilung Wasserbau – 67/7, TVG III,
Auf´m Hennekamp 47, 40225 Düsseldorf,
Erdgeschoss, Raum 1016
zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Rechtsgrundlagen:

- ☒ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 3245)
- ☒ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926)
- ☒ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602)
- ☒ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) sowie Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV NRW S. 175 / SGV NRW 2129)
- ☒ Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - **LG**) vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568 / SGV NRW 791)
- ☒ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- ☒ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662, ber. 2008 S. 155 / SGV NRW 282
- ☒ Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226/SGV NRW 224)
- ☒ Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern im Regierungsbezirk Düsseldorf (Deichschutzverordnung – **DSchVO**) vom 02.08.2000 (Abl. Reg. Ddf. 2000, S. 238)
- ☒ Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)
- ☒ Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - **EEG** vom 20.06.1989 (GV NRW S. 366/SGV NRW 214)
- ☒ Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**GebG** NRW) vom 23.08.1999 (SGV NRW S. 524/ SGC NRW 2011)
- ☒ Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (**AVerwGebO** NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262/SGV NRW 2011)
- ☒ Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (**StrWG** NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028)

-jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung-

Im Auftrag
(Sindram)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.496

367 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Lippeverbandes

Bezirksregierung
54.06.03.15-21

Düsseldorf, den 25. November 2015

Der

Lippeverband
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

beabsichtigt, auf dem Grundstück in 46569 Hünxe, Gemarkung Krudenburg, Flur 2, Flurstück 340, Grundwasser aus einem Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 12.000 m^3 zu entnehmen.

Das entnommene Grundwasser wird zum Betrieb der Rechengutwaschpresse und für allgemeine Reinigungsarbeiten auf der Kläranlage Hünxe eingesetzt.

Für dieses Vorhaben hat der Lippeverband unter dem 27. Juli 2015 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m^3 bis weniger als 100.000 m^3 ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Lippeverbandes nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lausmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.497

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

368 Bekanntmachung Zweckverband Naturpark Bergisches Land

Zweckverband Naturpark Bergisches Land

Bekanntmachung

Am Montag, den 18. Januar 2016 um 15.00, findet im Bergischen Energiekompetenzzentrum: Metabolon (Am Berkebach 1, 51789 Lindlar) die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung

2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 9.6.2015

3. Bestimmung eines Mitglieds zur Unterzeichnung der Niederschrift

4. Wahl des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters
5. Jahresabschluss 2014
6. Neue Satzung
7. Jahresbericht 2015
8. Auszeichnung als Qualitäts-Naturpark
9. Management Bergisches Wanderland
10. Workshop 2016
11. Jahresprogramm 2016
12. Naturpark des Jahres 2018
13. Naturpark und LEADER
14. Haushaltsplan 2016
15. Verschiedenes

Gummersbach, den 01. Dezember 2015

gez.
Theo Boxberg
(Geschäftsführer)

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 497

369 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid [gelöscht aufgrund DSGVO]; Löschung aus dem Versicherungsvermittlerregister“) an Herrn [gelöscht aufgrund DSGVO], gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.08 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 01. Dezember 2015

Der Hauptgeschäftsführer
Im Auftrag
Paffenholz

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 498

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf